Arbeitskreis der Sachverständigen im bayerischen Maler- und Lackiererhandwerk

Richtlinie zur visuellen Beurteilung beschichteter Oberflächen

(Richtlinie-Oberflächen – Rili-Ofl)

3., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Fraunhofer IRB Verlag

Richtlinie zur visuellen Beurteilung beschichteter Oberflächen
(Richtlinie-Oberflächen – Rili-Ofl)

Arbeitskreis der Sachverständigen
im bayerischen Maler- und
Lackiererhandwerk

Richtlinie zur visuellen Beurteilung beschichteter Oberflächen (Richtlinie-Oberflächen – Rili-Ofl)

3. überarbeitete und aktualisierte Auflage

Herausgegeben vom
Arbeitskreis der Sachverständigen
im bayerischen Maler- und
Lackiererhandwerk

Fraunhofer IRB Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar

ISBN (Print): 978-3-8167-9096-9
ISBN (E-Book): 978-3-8167-9097-6

Umschlaggestaltung: Martin Kjer
Herstellung: Fraunhofer IRB Verlag AG Satz-, Druck-, Mediendienstleistungen
Druck: Holzmann-Druck, Bad Wörishofen

© by Fraunhofer IRB Verlag, 2013
3., überarbeitete und aktualisierte Auflage
Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB
Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart
Telefon +49 7 11 9 70–25 00
Telefax +49 7 11 9 70–25 08
irb@irb.fraunhofer.de
www.baufachinformation.de

Die Mitglieder des Arbeitskreises:

- FL	Michael Bablick	öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- MLM	Stefan Ehle	öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- MLM	Stefan Freiberger	öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- MLM	Georg Huber	bis 2011 Sachverständiger beim Staatl. Bauamt München
- MLM	Matthias Karius	öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- MLM	Karl-Heinz Lichtensteiger	bis 2005 Technischer Betriebsberater im Landesinnungsverband
- MLM	Jürgen Preißler	bis 2010 öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- MLM	Helmut Singer	öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Diese Richtlinie wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Trotzdem können technische und inhaltliche Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden, für die weder eine juristische Verantwortung noch eine Haftung in jeglicher Form übernommen werden kann.
Die Autoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit des Inhalts dieser Richtlinie.
Die Autoren sind dankbar für Anregungen aus der Anwendungspraxis. Bitte teilen Sie uns diese über den Verlag unter oben stehender Adresse mit.

Die Richtlinie ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Mit dem Erscheinen dieser Fassung verlieren alle vorhergehenden Ausgaben ihre Gültigkeit.

Vorwort

Über Geschmack und Optik lässt sich bekanntlich gut und ausgiebig streiten. Im Gegensatz zu möglichen technischen Mängeln einer Leistung sind optische Beeinträchtigungen an beschichteten Oberflächen auch für den Laien vielfach sofort sichtbar und führen leider viel zu oft zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Der vom Maler- und Lackiererhandwerk gewählte Werbeslogan »Maler und Lackierer für Schönheit und Schutz« erweckt beim Kunden bewusst erhöhte Erwartungen auch an die ›Schönheit‹ der Leistung.

Bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit wird die sehr unterschiedliche Empfindlichkeit von Auftraggebern, aber auch von Auftragnehmern deutlich, wenn es um die Bewertung optischer Beeinträchtigungen von Beschichtungsoberflächen geht (Abweichung von Farbton, Glanzgrad oder Struktur, Ebenheit der Flächen, Staubeinschlüsse usw.). Vielfach wird es aber auch von den Auftragnehmern versäumt, den manchmal zu hohen Erwartungen des Auftraggebers (sofern sie vor Fertigstellung der Leistung artikuliert wurden) zu widersprechen. Genauso häufig werden auch vom Auftragnehmer Zusagen gemacht, die nicht eingehalten werden können. Ephraim Lessing hat daher recht, wenn er sagt: »Beide schaden sich selbst; der, der zuviel verspricht und der, der zuviel erwartet.«

Unklare oder missverständliche Vertragsvereinbarungen führen zudem zu vermeidbaren Meinungsverschiedenheiten der Parteien.

Darüber hinaus wird fälschlicherweise die handwerkliche Leistung des Malers, insbesondere in Bezug auf die Optik, an industriell gefertigten Oberflächen gemessen. Dabei wird jedoch vielfach vergessen, dass die handwerkliche Applikation nicht mit einer werkseitigen Beschichtung vergleichbar ist.

Wenn dann im Rechtsstreit ein Sachverständiger zu den vom Auftraggeber gerügten optischen Unregelmäßigkeiten Stellung nehmen soll, stellt man fest, dass diesbezüglich keine Normen, Richtlinien oder Merkblätter vorliegen, die Beurteilungskriterien bzw. Toleranzgrenzen bei optischen Unregelmäßigkeiten (Schönheitsfehler) festlegen.

Grundsätzlich ist auch eine optische Unregelmäßigkeit als Mangel zu werten (VOB/B § 13 Ziff. 1: »Eine mangelhafte Leistung liegt vor, wenn die Bauleistung mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern«). In der Praxis bedeutet dies, die Abgrenzung zu finden zwischen optischer (nachbesserungspflichtiger oder in Form einer Minderung abzugeltender) Unregelmäßigkeit und geringfügiger (hinzunehmender) optischer Beeinträchtigung der Leistung. In diesem Bereich, der eng mit rechtlichen Problemen verwoben ist, bewegt sich der Sachverständige auf sehr dünnem Eis, da er Rechtsfragen nicht zu erörtern hat. Dennoch sind die Gerichte oftmals darauf angewiesen, dass der Sachverständige beurteilt, ob z.B. bei optischen Beeinträchtigungen der Beschichtung die Grenze zum Mangel überschritten ist.

Gerade in diesem heiklen, schwer zu fassenden und durch Normen oder Richtlinien meist nicht geregelten Bereich, kommt der besonderen Sachkunde, der Objektivität und der persönlichen Erfahrung des auf diesem Fachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Richtlinie soll bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien helfen, optische Beeinträchtigungen beschichteter Oberflächen zu beurteilen und Streit zu schlichten – nicht zu verschärfen.

Matthias Karius
Zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinie
Vorsitzender des Arbeitskreises

Vorwort

Vor nunmehr vier Jahren trat ich an meine Kollegen des Sachverständigen-Arbeitskreises Bayern mit der Bitte heran, »lasst uns doch eine mit den Regelwerken vereinbare, ergänzende und erklärende Darstellung erarbeiten, die allen zu Nutzen sein kann, denen, die die Leistung erbringen, denen, die die Leistung bestellen und denen, die die fachgerechte Herstellung der Leistung zu befinden haben«.

Ich ahnte nicht, dass die Aufgabe eine so umfassende Darstellung erfordern würde, die, wie wir erkennen müssen, sogar noch der Erweiterung bedarf.

Die Richtlinie soll keine falschen Vorstellungen rechtfertigen, sie soll nicht sensibel machen für mögliche Schwächen einer Arbeit.

Ich habe die Sorge nicht, dass dies geschehen könnte, bedarf sie doch trotz aller Verständlichkeit der fachkundigen Interpretation durch den Sachverständigen. Aber sie legt Kriterien fest, die das Machbare vom Wunschdenken trennen, die die Voraussetzung der Beurteilung festlegen und die der handwerklichen Fertigung vor Ort gerecht werden können.

Diesen guten Zweck kann die Ausarbeitung in objektiver, verständlicher und akzeptabler Form erfüllen. Ich meine, sie schafft eine neutrale Basis für Begutachtung und Bewertung in der Hand des handwerklichen Sachverständigen.

Herzlich danke ich den Mitarbeitern im Arbeitskreis für die unzähligen Stunden ehrenamtlicher Arbeit.

Ich danke als Landesinnungsmeister des Bayerischen Maler- und Lackiererhandwerks ebenso wie als Vizepräsident des Hauptverbandes Farbe, Gestaltung, Bautenschutz im Namen der Kollegen aus dem ganzen Bundesgebiet und aus dem Bedürfnis heraus, unser dienstleistungsorientiertes Handwerk in seinem gelebten Verantwortungsbewusstsein dem Kunden gegenüber zu verdeutlichen.

Helmuth Listl († 2013)
Landesinnungsmeister Bayern
Zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinie
Vizepräsident des Hauptverbandes
Farbe, Gestaltung, Bautenschutz

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich 11

1.1 Geltungsbereich. 11

1.2 Geltungsausschluss 11

2 Fachbegriffe. 12

3 Funktionswerte 16

3.1 Allgemeines 16

3.2 Geltungswert 17

3.2.1 Geltungswert der Flächen .17

3.2.2 Geltungswert der Technik und der Werkstoffe 18

3.3 Gebrauchswert 18

3.4 Minderwertermittlung. 18

4 Beurteilung 20

4.1 Grundsätze 20

4.2 Beschichtungen 21

4.2.1 Ablösungen 21

4.2.2 Anlaufen (Weißanlaufen) .22

4.2.3 Ansatz 23

4.2.4 Ausbesserungsstellen 24

4.2.5 Ausblühungen 25

4.2.6 Ausschwitzen /Auswandern 26

4.2.7 Blasenbildung 26

4.2.8 Durchschlagen (Durchbluten) 27

4.2.9 Ebenheit GK-Fugen 27

4.2.10 Eisblumenbildung 28

4.2.11 Farbtonabweichungen/Farbtonveränderungen. 28

4.2.12 Fehlstellen 30

4.2.13 Fettkanten 31

4.2.14 Feuchtigkeitsflecken 32

4.2.15 Fremdeinschlüsse/Einschlüsse 32

4.2.16 Fugenausbildung 33

4.2.17 Gerüstverankerung (Befestigungspunkte der Gerüste). 34

4.2.18 Glanzgradunterschiede 35
4.2.19 Haftfestigkeit 37
4.2.20 Kantenausbildung 38
4.2.21 Kocher 38
4.2.22 Krater/Nadelstiche 39
4.2.23 Kräuselung. 40
4.2.24 Kreidung 40
4.2.25 Läufer/Nasen/Gardinen 41
4.2.26 Pinselstriemen 41
4.2.27 Risse 42
4.2.28 Risse bei WDVS 43
4.2.29 Rollerspuren 44
4.2.30 Runzelbildung 45
4.2.31 Siliconaugen 46
4.2.32 Strukturunterschiede. 47
4.2.33 Trocknungsschwundrisse. .48
4.2.34 Tropfen. 48
4.2.35 Ungenügendes Deckvermögen bei deckenden Beschichtungen 49
4.2.36 Ungerade und unscharfe Beschneidearbeit 49
4.2.37 Ungleichmäßige Farbtonwirkung bei Lasurbeschichtungen . . .50
4.2.38 Verfärbungen 51
4.2.39 Verminderte Transparenz bei Lasurbeschichtungen 52
4.2.40 Wasserflecken 53
4.2.41 Wolkigkeit 54

5 Hinweise 55
5.1 Literaturhinweise 55
5.2 Normen 55
5.3 Richtlinien. 58

6 Stichwortverzeichnis 59